

# RS OGH 1988/6/1 9ObA19/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1988

## Norm

EO §294 A

EO §308 A

EO §308 C

LPfG §5

## Rechtssatz

Wird eine Forderungsexekution beantragt, hat sich schon das Bewilligungsgericht, allenfalls später das Exekutionsgericht, mit der Frage zu befassen, welches Recht anzuwenden ist. Diesbezüglich kommt die Initiative dem Verpflichteten zu. Es erfordert schon der Schutz des Drittschuldners, daß ihm gegenüber eine klare und eindeutige vollstreckungsrechtliche Lage geschaffen und ihm nicht das Risiko der Überprüfung anzuwendender Pfändungsschutzbestimmungen aufgebürdet wird (so schon 9 Ob A 22/87).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 19/88  
Entscheidungstext OGH 01.06.1988 9 ObA 19/88  
SZ 61/140

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0003849

## Dokumentnummer

JJR\_19880601\_OGH0002\_009OBA00019\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)